

14. Mai 2019

## **PRESSEMITTEILUNG**

### **Anklageerhebung gegen drei Eutiner Polizeischüler**

Die Staatsanwaltschaft Lübeck hat gegen drei Polizeikommissariatsanwärter der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung (PDAFB) in Eutin Anklage zum Jugendschöffengericht Eutin erhoben. Den Angeschuldigten im Alter von 21, 21 und 24 Jahren wird gemeinschaftliche Aussageerpressung in Tateinheit mit gemeinschaftlicher (gefährlicher) Körperverletzung im Amt und gemeinschaftlich begangener Nötigung vorgeworfen.

Sie sollen in der Nacht vom 23./24. Juli 2018 in Bad Malente in erheblich alkoholisiertem Zustand drei siebzehnjährige Schüler zunächst in einem Gespräch gefragt haben, wo bzw. bei wem man illegale Drogen erwerben könne, ohne dass die Schüler darauf geantwortet hätten. Im weiteren Verlauf sollen sich die Angeschuldigten dann als Polizeibeamte zu erkennen gegeben und einen der Schüler zu Boden gebracht und dort fixiert haben. Der Versuch, einen anderen der Schüler zu Boden zu bringen, soll an dessen Gegenwehr gescheitert sein. Der dritte Schüler soll an das Geländer eines Bootssteiges gedrückt worden sein. Während dieser körperlichen Übergriffe sollen die Angeschuldigten die Schüler wiederholt aufgefordert haben, Personen und Orte zu benennen, die mit dem Verkauf von Drogen in Verbindung stehen, jedoch ebenfalls ohne Ergebnis. Schließlich sollen sie von den Geschädigten deren Namen und die Vorlage ihrer Personalausweise verlangt und die Rucksäcke der Schüler durchsucht haben.

Über die Zulassung der Anklageschrift und die Eröffnung des Hauptverfahrens hat das Amtsgericht Eutin noch nicht entschieden.

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Angeschuldigten auch nach Anklageerhebung die Unschuldsvermutung gilt.

#### Hinweis:

Da zwei der Angeschuldigten zur Tatzeit noch Heranwachsende waren, ist die öffentliche Klage vor dem Jugendschöffengericht Eutin erhoben worden.

Für den Straftatbestand der Aussageerpressung gemäß § 343 Abs. 1 Nr. 1 StGB sieht das Gesetz für Erwachsene Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren vor, in minderschweren Fällen Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

Die gefährliche Körperverletzung im Amt ist gemäß §§ 340 Abs. 3, 224 StGB mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht, in minderschweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

Sollte auf die zur Tatzeit heranwachsenden Angeschuldigten Jugendstrafrecht zur Anwendung gelangen, weil sie zur Zeit der ihnen vorgeworfenen Tat nach ihrer sittlichen und geistigen Reife noch einem Jugendlichen gleichstanden, gälten die Strafrahmen des allgemeinen Strafrechts jedoch nicht. Dem Gericht stünden dann je nach erkanntem Erziehungsbedarf die Reaktionsmöglichkeiten des Jugendstrafrechts zu Gebote (Erziehungsmaßregeln, §§ 9 ff. Jugendgerichtsgesetz [JGG], Zuchtmittel, §§ 13 ff. JGG, Jugendstrafe, §§ 17 ff. JGG).

Die Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts ergibt sich aus § 39 Abs. 1 Satz 2 JGG, da ein Erwachsener mit angeklagt ist, für den nicht der Strafrichter, sondern (wegen des Verbrechensvorwurfs nach § 343 Abs. 1 Nr. 1 StGB) das Schöffengericht zuständig ist.

Im Auftrag

gez. Dr. Ulla Hingst  
Oberstaatsanwältin  
(Pressesprecherin)